

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Dirk Steinhausen, Fraktion CDU zu veränderten Sicherheitskonzepten bei Veranstaltungen im Landkreis Teltow-Fläming

5-3296/17-KT

Sachverhalt:

Spätestens seit dem LKW-Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt besteht ein erhöhtes Risiko terroristischer Anschläge bei Veranstaltungen, auch im Landkreis Teltow-Fläming. Alle Hauptverwaltungsbeamter der Städte und Gemeinden des Veranstaltungsortes, aber auch die Landrätin müssen sich den geänderten Sicherheitsanforderungen stellen. Die politische Verantwortung liegt letztlich bei der Landrätin oder beim Bürgermeister und die Verantwortlichkeiten der übrigen Stellen wie Ordnungs-, Straßenverkehrs- und Baurechtsbehörden sind für Veranstaltungsfragen mangels gesetzlicher Regelungen meist nicht eindeutig geklärt, so dass oft für alle Dienststellen offene Fragen und Haftungsprobleme im Raum stehen.

Die Genehmigungsunterlagen bei einigen Veranstaltungen (gemäß Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung) im Landkreis haben sich allerdings bisher kaum verändert.

1. Mit welchen geforderten Sicherheitsmaßnahmen nimmt die Kreisverwaltung ihre Verantwortung einer geänderten Sicherheitslage wahr?
2. Welche Möglichkeit sieht die Kreisverwaltung um beabsichtigte Anschläge wirksam zu verhindern?

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Dezernentin Frau Dr. Neuling die Anfrage wie folgt:

Ereignisse wie der Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt im Dezember 2016 haben das Thema Sicherheit wieder in den besonderen Fokus des öffentlichen Interesses gerückt. Dabei beschäftigt dieses Thema nicht nur die Bundes- und Landespolizeibehörden. Auch für Städte, Gemeinden und Landkreise ergeben sich Fragen, wie man sich auch in Zukunft am besten positioniert, vorhandene Kräfte bündelt und zielgerichtet einsetzt. Das Thema Sicherheit ist ein gesamtgesellschaftliches und verbindet sich mit notwendigen Personal- und Finanzentscheidungen auf allen Ebenen. Als Veranstalter und Vermieter in der Kreisverwaltung suchen wir stets den Ausgleich mit allen Parteien und Gruppierungen und Deeskalation wird groß geschrieben. In unserem Haus finden zahlreiche politische Veranstaltungen wie Kreistage, diverse Ausschüsse aber auch Parteitage statt. Da tragen in erster Linie auch die Veranstalter und Teilnehmer für ein entsprechendes Tagungsklima Sorge.

Für das Restrisiko eines terroristischen Anschlags müssen natürlich auch wir uns als Veranstalter im Vorfeld Gedanken zur Gefahrenabwehr und -bewältigung machen.

Zu 1. Mit welchen geforderten Sicherheitsmaßnahmen nimmt die Kreisverwaltung ihre Verantwortung einer geänderten Sicherheitslage wahr?

Die Sicherheitslage einer Veranstaltung unterteilt sich folgendermaßen:

1. **„normale“ Veranstaltung:** begrenztes und geplantes Ereignis mit einem definierten Ziel und einer Programmfolge, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt, und deren Planung und Durchführung in der Verantwortung einer Person, einer Organisation oder Institution liegt (Ausschüsse, Kreistage, soziale Veranstaltungen).
2. **Kritische Veranstaltung:** unter Berücksichtigung heranzuziehender Kriterien handelt es sich um eine Veranstaltung mit erhöhtem Gefahren- oder Konfliktpotential (Parteitage bestimmter Parteien, Kreistage mit starker Bürgerbeteiligung und vielen gegensätzlichen Meinungen).
3. **Großveranstaltung:** Veranstaltung, zu der überdurchschnittlich viele Teilnehmer erwartet werden (> 200 in Räumen, > 1.000 im Freien, z.B. Neujahrsempfang).
4. **Kritische Großveranstaltung:** Veranstaltung mit hoher Anzahl von erwarteten Teilnehmern und erhöhtem Gefahren- und Konfliktpotential (bisher ohne Beispiel für die Verwaltung als Veranstalter).

Um die Sicherheitslage in der Planungsphase einer Veranstaltung richtig einschätzen zu können, sind wir als Kreisverwaltung sowohl im Kontakt mit den zuständigen Dienststellen der Polizei und des Innenministeriums als auch den örtlichen Ordnungsbehörden. Für die Vergangenheit wurde für keine Groß- oder normale Veranstaltung des Landkreises eine erhöhte Gefährdungstufe bekannt gegeben.

Als Behörde kennen wir selbstverständlich unsere Pflicht zur Erstellung von Sicherheitskonzepten nach allgemeinen Grundsätzen wie sie auch für Private oder Dritte gelten mit dem Ziel, entsprechende Prüf- und Überwachungskriterien zu definieren. Wir müssen das Rad nicht neu erfinden, es gibt genügend Leitlinien zur Erstellung eines Sicherheitskonzeptes. Dabei finden folgende Punkte nach entsprechender Risikoanalyse ausreichend Betrachtung:

- Art der Veranstaltung
- Angaben und Erreichbarkeiten der verantwortlichen Personen
- Angaben zu Flucht- und Rettungswegen
- Notfallplanung (hierzu zählen neben bekannten Notfällen wie Stromausfall, Brand, Explosion)
- Bei besonderen Veranstaltungstypen sind weitere Grundgefährdungen aus dem Umfeld zu beachten, beispielsweise eine besondere politische Lage mit Auftreten sicherheitsrelevanter Personengruppen, Gegenveranstaltungen, Gewaltpotential oder die Besucherstruktur (Kleinkinder, körperlich eingeschränkte Personen)
- zu betrachtende Gefährdungen durch Anschläge oder Drohungen (z.B. Amoklauf, Amokfahrt, verdächtige Gegenstände, Sprengstoffanschlag, Anschlag mit chemischen Stoffen, Massenphänomene nach Drohungen)
- Räumungskonzept
- Verkehrssicherheitskonzept (An- und Abfahrt, Stell- und Parkplätze, Lieferverkehr, Verkehrssperrungen)
- Brandschutzkonzept
- Angaben zum Ordnungsdienst
- Angaben zum Sanitäts- und Rettungsdienst
- Angaben zu Kommunikationsmitteln und -wegen

Teile des Sicherheitskonzeptes für Veranstaltungen finden sich zukünftig auch im Sicherheitskonzept des Hauses, die derzeit in Überarbeitung ist. Dort wird der Teil „Umgang mit besonderen Gefährdungen durch terroristische Anschläge“ ebenfalls abgearbeitet sein.

Als Hinweis können wir noch weiterführende Literaturangaben geben, die auch wie als Grundlage für unsere Sicherheitsleitlinien verwenden:

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe: „Bausteine für die Sicherheit von Großveranstaltungen“ Teil 1 und 2, Bonn, Juli 2016 **Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. (vfdb):** Merkblatt „Sicherheitskonzept für Großveranstaltungen“, 13-01, Altenberge, Oktober 2014

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat Branddirektion:
„Veranstaltungssicherheit- Leitfaden für Feuerwehr, Sicherheitsbehörde und Polizei sowie Veranstalter und deren Sicherheitsdienstleister“ München, Juni 2015

Zu 2. Welche Möglichkeit sieht die Kreisverwaltung, um beabsichtigte Anschläge wirksam zu verhindern?

Durch Gefährdungskonzepte wird versucht, das Risiko eines möglichen Anschlages einzuschätzen. Oben aufgeführte überarbeitete Sicherheitskonzepte sollen aktiv jegliche Gewalt oder ähnliche Gefahren verhindern. Eine gute Zusammenarbeit mit allen beteiligten Behörden, Bürgern und politischen Gremien ist Voraussetzung, um mögliche Anschläge zu verhindern.

Eine Auswertung der Veranstaltung mit allen Beteiligten lässt Fehler erkennen und Verbesserungsvorschläge aufwerfen. Im Ergebnis einer Auswertung werden Maßnahmen festgelegt, die in Vorbereitung der nächsten Veranstaltung umgesetzt werden müssen.

Abschließend möchte ich feststellen, dass wir natürlich alles unternehmen, um Anschläge im Vorfeld zu verhindern. Dies gelingt nur so gut, wie man um mögliche Gefahren und Gefährdungen weiß. Wie die aktuellen Beispiele aus aller Welt zeigen, ist es wichtig, sich im Vorfeld einer Veranstaltung darüber Gedanken zu machen und sich im Ernstfall auf besonnene Bürger und Einsatzkräfte zur Schadensminimierung zu verlassen. Wir wollen mit diesen Maßnahmen das Restrisiko für die Mitarbeiter und Besucher unserer Verwaltung so gering wie irgend möglich gestalten.

Wehlan